

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

vom 14. Juli 2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 14. Juli 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Art. 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung vom 21. April 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird ergänzt durch „i) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist“.
2. In Anlage 6 wird der Satz „*Bei Betreuer:innen von anderen Universitäten bitte die Affiliation nennen.“ ersetzt durch „(Bei Betreuer:innen von anderen Hochschulen bitte die Affiliation nennen.)“.
3. In Anlage 6 wird der Satz „Grundlage dieser Vereinbarung ist § 38 Abs. 5 Landeshochschulgesetz sowie die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 8. Februar 2017.“ ersetzt durch „Grundlage dieser Vereinbarung ist § 38 Abs. 5 Landeshochschulgesetz sowie die aktuell geltende Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.“
4. In Anlage 6 wird der Satz „In Konfliktfällen können sich die Parteien an die Ombudsperson der Pädagogischen Hochschule Heidelberg wenden.“ ersetzt durch „In Konfliktfällen können sich die Parteien an die Ombudsperson der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gem. § 6b der Promotionsordnung wenden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 14. Juli 2021

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor